



Endgültige Bedingungen vom 17. Mai 2018
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 28. Dezember 2017
(der "Basisprospekt")

für die

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf
Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17)

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) TR3LX0 –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000TR3LX04 –

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 28. Dezember 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, verliert am 28. Dezember 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Open End-Faktor-Partizipationszertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Dezember 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Open End-Faktor-Partizipationszertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17).

ISIN: DE000TD99BP7

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD") (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

Indexberechnungsstelle: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (auch "Relevante Referenzstelle")

Terminbörse: Commodity Exchange Inc. (COMEX)

Indexart: Faktor-Indizes bezogen auf Future-Kontrakte ("Faktor-Index")

Indexsponsor: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main

Internetseite des Indexsponsors: <http://www.icf-markets.de>

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: <http://www.icf-markets.de>

Anfänglicher Future-Kontrakt (des Faktor-Index): Gold-Future-Kontrakt, (GOLD18M)

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index bezogen auf Future-Kontrakte.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

2.400.000 Zertifikate

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ist (vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten) unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf. Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeweils der erste Börsentag eines jeden Kalendermonats, erstmals am 1. Juni 2018 (der "**Ausübungstag**").

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

17. Mai 2018

Erster Valutierungstag

21. Mai 2018

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

EUR 0,63 je Wertpapier

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.
Notierungsart: Stücknotierung.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Emissionsbedingungen für die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17) mit Währungsumrechnung

**- WKN TR3LX0 -
- ISIN DE000TR3LX04 -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Faktor-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Faktor-Partizipationszertifikat entspricht dem mit 0,01 (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in US-Dollar ("USD", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1,00 USD entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten Schlusskurs (gegen 17:30 Uhr Düsseldorfer Zeit) (der "Referenzpreis") des Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17) (ISIN DE000TD99BP7) (der "Basiswert"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ersten Börsentag eines jeden Kalendermonats (die "Ausübungstage"), erstmals zum 1. Juni 2018, vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist jeder Tag (außer ein Samstag und Sonntag), an dem die Indexberechnungsstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4

Zahlungen/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das

in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 über Clearstream leisten.

- (2) "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikateinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark" (die "Publikationsseite") von Thomson Reuters (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der betreffende Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der betreffende Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der betreffende Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des betreffenden Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag
 - (i) der Referenzpreis des Basiswerts, aus anderen als in § 6 genannten Gründen und ohne dass ein Fall gemäß Absatz (ii) vorliegt, durch die Indexberechnungsstelle nicht festgestellt wird oder
 - (ii) der Handel des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Terminbörse (wie in Absatz (5) definiert) in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises, aus anderen als in § 6 genannten Gründen, ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder der Kurs des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Terminbörse nicht festgestellt wird und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung hinsichtlich der Feststellung/Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts wesentlich ist.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (i) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Referenzpreis des Basiswerts bzw. der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich.
- (3) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt. Liegt eine Marktstörung für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor, so wird die Indexberechnungsstelle bzw. der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (4) Der "Ersatzkurs" für den Basiswert wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Emittenten unter Anwendung der geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes ermittelt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (5) "Terminbörse" ist Commodity Exchange Inc. (COMEX) oder eine andere durch die Indexberechnungsstelle als Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Future-Kontraktes gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle festgelegte Terminbörse.

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Indexberechnungsstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der

Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Indxberechnungsstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt,

jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem 3. Juni 2019 (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von 7 Kalendertagen (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4, § 5 und § 6 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden

Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.

V. Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17)

ISIN DE000TD99BP7

(HSBC Gold-Future Faktor 8 Long Index (Jun17))

Nachstehend wird zunächst das Konzept des Faktor-Index allgemein beschrieben (A.), wobei hierbei verwendete Begriffe sowie weitere für den Faktor-Index maßgebliche Begriffe anschließend definiert sind (B.). Sodann ist die genaue Indexberechnung dargestellt (C.). Soweit diese durch eine Formel ausgedrückt ist, ist diese rechtlich maßgeblich. Der Faktor-Index unterliegt regelmäßigen und außerordentlichen Anpassungen (D.), wird veröffentlicht (E.), führt in Verbindung mit einem Finanzinstrument zu Risiken (F.), und seine Berechnung wird bei Marktstörungen ausgesetzt (G.). Unter bestimmten Umständen kann die Indexberechnungsmethode geändert werden (H).

A. Faktor-Indexkonzept

Der Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17) bildet wirtschaftlich betrachtet die 8-fache relative Wertveränderung des **Maßgeblichen Future-Kontraktes** (alle erstmals fett gedruckten Begriffe sind im folgenden Abschnitt B. "Indexdefinitionen" definiert) als einzigen Basiswert im **Faktor-Index** ab.

Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der 8-fachen Partizipation an der relativen positiven (Long) Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes an zwei aufeinanderfolgenden **Beobachtungszeitpunkten**. Dementsprechend führt ein Kursanstieg (Long) des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeitpunkten zu einem 8-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente. Bei einem Kursrückgang (Long) des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D.h. über diesen **Hebelfaktor** wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Die Abbildung der Hebelkomponente im Faktor-Index erfolgt bei sich auf den Index beziehenden Finanzinstrumenten durch reale Geschäfte. Die damit verbundenen Kosten (ggf. auch Zinskosten) oder Zinserträge werden über die Finanzierungskomponente im Faktor-Index berücksichtigt. Die Finanzierungskomponente beinhaltet bzw. berücksichtigt die **Indexgebühr**, den **Absoluten Hebelfaktor**, den **Maßgeblichen Kostensatz** sowie den **Referenzzinssatz** und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Faktor-Index. Zu beachten ist, dass die

Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und dem Produkt aus (i) Absolutem Hebelfaktor und (ii) Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz oder ist der Referenzzinssatz negativ, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Faktor-Index aus. Bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index ist die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Faktor-Index maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index im Verhältnis zur Hebelkomponente einen nur geringfügigen Einfluss auf den Wert des Faktor-Index hat.

Bei dem Faktor-Index handelt es sich nicht um einen allgemein anerkannten Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, eigens für die Emission von Faktor-Zertifikaten der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgelegt und wird zu diesem Zweck von der **Indexberechnungsstelle** während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der **Terminbörse** fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden **Börsenhandelstag** festgestellte **Indexschlusskurs** des Faktor-Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag auf Basis des **Basiswertschlusskurses** unmittelbar nach dessen Feststellung berechnet und veröffentlicht.

B. Indexdefinitionen

In dieser Indexbeschreibung haben die folgenden - alphabetisch geordneten - Definitionen den Inhalt, der ihnen in der nachstehenden Auflistung bzw. in den Absätzen A. bis H. zugeschrieben wird.

Absoluter Hebelfaktor

Der Absolute Hebelfaktor (abs(L)) entspricht dem Hebelfaktor ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen und wird im Rahmen der Berechnung der Finanzierungskomponente durch Multiplikation mit dem Maßgeblichen Kostenfaktor berücksichtigt.

Anfänglicher Future-Kontrakt

Gold-Future-Kontrakt mit dem Reuters-Kürzel 0#1GC: (GOLD18M), (ISIN: XC0009656924)

Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung

zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z.B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Anpassungsschwelle "B"

Entspricht 90,625%

Anpassungsschwellenkurs

Wird unmittelbar nach Festlegung der Basiswertreferenz aus dem Produkt von Anpassungsschwelle und Basiswertreferenz festgelegt und im Anschluss gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (3) bestimmt.

Basiswert

Gold-Future-Kontrakt (ISIN: XC0009656924)

Basiswertreferenz

Entspricht am Starttag 1.258,40 US-Dollar und anschließend dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) ersten durch die Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Die Basiswertreferenz wird gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder Abschnitt D. Indexanpassungen (3) im Tagesverlauf angepasst.

Basiswertschlusskurs

Entspricht dem ersten von der Terminbörse am jeweiligen Börsenhandelstag ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Referenzpreis des Maßgeblichen Future-Kontraktes.

Beobachtungszeitpunkt	17:30 Uhr, Frankfurter Zeit
Börsenhandelstag	Jeder Tag, an dem die Terminbörse Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt und an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet hat.
USD-LIBOR OverNight	US Dollar London Interbank Offered Rate Over Night (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters), ist ein täglich festgelegter Zinssatz für unbesicherte Geldmarktkredite, zu dem am Londoner Interbankenmarkt durchschnittlich unbesicherte Geldmarktkredite mit einer Laufzeit von einem Tag in handelsüblicher Größe aufgenommen werden können. Sollte der USD-LIBOR nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Indexberechnungsstelle eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung des Referenzzinssatzes maßgeblich festlegen und dies gemäß Abschnitt E. bekannt machen.
Hebelfaktor	Entspricht dem positiven konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von 8.
Faktor-Index	Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17), ISIN DE000TD99BP7
Indexberechnungsstelle	ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, http://www.icf-markets.de
Indexgebühr	Die Indexgebühr beträgt 1,25% per annum (auf Basis $\text{act}/360$).
Indexreferenz	Entspricht dem am Berechnungszeitpunkt gültigen, durch die Indexberechnungsstelle zuletzt festgestellten Indexschlusskurs (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen)
Indexschlusskurs	Entspricht dem am Börsenhandelstag (T) regelmäßig zum bzw. nach dem Beobachtungszeitpunkt berechneten und im Internet veröffentlichten Schlusskurs des Faktor-Index.

Indexstarttag

Tag der Auflegung des Faktor-Index, am 5. April 2017, an dem der jeweilige Faktor-Index erstmalig berechnet und verteilt wird.

Kontraktmonate

Kontraktmonate sind derzeit die Monate Februar, April, Juni, August und Dezember. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen - sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich auf der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder auf einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Maßgeblicher Future-Kontrakt

Am Indexstarttag ist der maßgebliche Future-Kontrakt der **Anfängliche Future-Kontrakt**. Danach wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen **Kontraktmonat** hat.

Maßgeblicher Kostensatz

Entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt (T) auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Kostensatz. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von 0,50% per annum (auf Basis $\text{act}/360$). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den **Maßgeblichen Kostensatz** anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

Referenzzinssatz

Entspricht dem am Börsenhandelstag (T-1) festgestellten und veröffentlichten USD-LIBOR OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters). Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

Rolltermin

Ist der zweite Börsenhandelstag vor dem ersten Liefertag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den Gold-Future-Kontrakt an der Terminbörse. Erster Liefertag ist derzeit der erste Börsenhandelstag des maßgeblichen Kontraktmonats. Sollten sich die Regeln der Terminbörse im Hinblick auf den ersten Börsenhandelstag, den ersten Liefertag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend.

Rollzeitpunkt

Ist der Zeitpunkt nach Feststellung des Indexschlusskurses am Rolltermin (wie vorstehend definiert).

Terminbörse

Commodity Exchange Inc. (COMEX)

C. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag ab dem **Indexstarttag** fortlaufend und den Indexschlusskurs unverzüglich nach Feststellung des ersten ab dem **Beobachtungszeitpunkt** von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter Berücksichtigung der Kosten bzw. Zinserträge, die bei der Berechnung und Weiterführung des Faktor-Index an den Börsenhandelstagen anfallen. Der in Punkten ausgedrückte Indexkurs wird auf vier Nachkommastellen gerundet.

Die **Indexreferenz** wird am Beginn des **Indexstarttags**, den 5. April 2017, auf 100,00 Punkte festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag entsprechend der nachfolgend beschriebenen Formel berechnet. Der Faktor-Index bezieht sich auf den jeweils **Maßgeblichen Future-Kontrakt** als einzigen Basiswert des Faktor-Index.

Die nachstehende Formel zur Berechnung des Indexschlusskurses für den Börsenhandelstag (T) wird für die fortlaufende Berechnung des Indexkurses mit den nachfolgend beschriebenen Abweichungen analog verwandt.

Liegt der Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) vor dem Beobachtungszeitpunkt, wird der noch nicht verfügbare Basiswertschlusskurs durch den zum Berechnungszeitpunkt zuletzt gehandelten Kurs des Basiswerts ersetzt.

Nach erfolgter Feststellung des Indexschlusskurses, d.h. unmittelbar nach dem Beobachtungszeitpunkt, werden folgende Anpassungen für den Rest des Börsenhandelstages vorgenommen: Als neue Indexreferenz dient der festgestellte Indexschlusskurs, neue Basiswertreferenz ist der zur Bestimmung des Indexschlusskurses benutzte Basiswertschlusskurs. Die Finanzierungskomponente wird durch Setzung von $d=0$ auf Null gesetzt. Statt des Basiswertschlusskurses (T) wird der zum Berechnungszeitpunkt gültige Kurs des Basiswerts verwendet.

Vorgenannte Regelungen gelten jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Faktor-Index}_T = \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{360} \times (\text{RZ}_{T-1} - \text{abs}(L) \times \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Stark vereinfacht ausgedrückt lautet die Berechnungsformel des Faktor-Index:

$$\text{Kurs des Faktor-Index} = \text{(a) Hebelkomponente} + \text{(b) Finanzierungskomponente.}$$

Bei der Berechnung des Faktor-Index nach obiger Formel finden folgende Definitionen Anwendung:

Indexreferenz_{T-1}

entspricht dem am Berechnungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstag (T-1) durch die Indexberechnungsstelle festgestellten Indexschlusskurs (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

L

entspricht dem positiven konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von 8;

Basiswertschlusskurs_T

entspricht dem am Börsenhandelstag (T) ersten von der Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes;

Basiswertreferenz_{T-1}

entspricht dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) festgestellten Basiswertschlusskurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

d

entspricht der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Börsenhandelstag T, an dem die Berechnung des Indexkurses erfolgt (inklusive), und dem unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) liegen;

RZ_{T-1}

entspricht dem am vorausgehenden Börsenhandelstag festgestellten und veröffentlichten USD-LIBOR OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters). Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen. Diesen wird die Indexberechnungsstelle auf ihrer Internetseite an gleicher Stelle wie der Faktor-Index veröffentlichen.

abs(L)

entspricht dem konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index absolut ausgedrückt, d. h. ohne Berücksichtigung eines Vorzeichens;

KS_T

entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) **Maßgeblichen Kostensatz**, welcher auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abgerufen werden kann. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von 0,50% per annum (auf Basis act/360). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

IG

Entspricht der Indexgebühr in Höhe von 1,25% per annum (auf Basis act/360).

(a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet.

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}}$$

Die Berechnung der Hebelkomponente erfolgt auf Basis des Basiswertschlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes am jeweiligen Börsenhandelstag (T) (der "**Basiswertschlusskurs**") und des Basiswertschlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (die "**Basiswertreferenz**"). Zunächst wird anhand der Basiswertreferenz und des Basiswertschlusskurses die prozentuale Wertentwicklung (Performance) des Maßgeblichen Future-Kontraktes ermittelt. Hierfür wird der Quotient aus Basiswertschlusskurs und Basiswertreferenz gebildet und anschließend der Wert 1 subtrahiert. Daraus ergibt sich die in einer Dezimalzahl ausgedrückte Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes zum Indexberechnungszeitpunkt. Um die 8-fache positive Performance in gehobelter Form im Faktor-Index abzubilden, wird die Performance mit dem positiven Hebelfaktor "L" und mit dem von der Indexberechnungsstelle berechneten Indexschlusskurs des unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstages (T-1) (die "**Indexreferenz**") multipliziert. Addiert man zu diesem Ergebnis die Indexreferenz, so erhält man die Hebelkomponente, welche auf sechzehn Nachkommastellen gerundet wird.

(b) Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{360} \times (\text{RZ}_{T-1} - \text{abs}(L) \times \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))**, (iii) der **Maßgebliche Kostensatz (KS)** und (iv) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert, wobei der **Maßgebliche Kostensatz** zuvor mit dem **Absoluten Hebelfaktor** multipliziert wird. Die Finanzierungskomponente wird auf sechzehn Nachkommastellen gerundet.

Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt eine fiktive jährliche **Indexgebühr (IG)** in Höhe von 1,25% p.a. Dazu werden täglich auf Basis der Zinskonvention act/360 als Produkt der Indexreferenz mit der

Indexgebühr (IG) und mit der Anzahl der Tage zwischen dem dem aktuellen Börsenhandelstag (T) unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) und dem aktuellen Börsenhandelstag (T) (inklusive), dividiert durch 360, berechnet. Die Indexgebühr entspricht demnach $1,25\%/360$ des von der Indexberechnungsstelle festgestellten Indexschlusskurses (die "**Indexreferenz**") pro Kalendertag.

Der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))** multipliziert mit dem **Maßgeblichen Kostensatz (KS)** spiegelt den finanziellen Aufwand der Nachbildung des Faktor-Index durch reale Geschäfte von einem Börsenhandelstag zum nächsten Börsenhandelstag durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wider.

Der **Referenzzinssatz (RZ)** ist der USD-LIBOR (USDLIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters).

(c) Beispielrechnung

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (Long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Index (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

D. Indexanpassungen

(a) Regelmäßige verfallsbedingte Anpassung des Maßgeblichen Future-Kontraktes

Am Indexstarttag ist der Maßgebliche Future-Kontrakt der Gold-Future-Kontrakt mit dem Reuters-Kürzel 0#1GC: (ISIN: XC0009656924) (GOLD18M). Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen, während der Faktor-Index den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehebelt abbilden soll. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat (der "**Maßgebliche Future-Kontrakt**"). "**Kontraktmonate**" sind derzeit die Monate Februar, April, Juni, August, und Dezember. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen -sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Terminbörse diese

Kontraktmonate vorsehen- sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder unter einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. "**Rollzeitpunkt**" ist der Zeitpunkt nach Feststellung des Basiswertschlusskurses regelmäßig nach 17:30 Uhr, Frankfurter Zeit, am Rolltermin (wie nachstehend definiert). "**Rolltermin**" ist der zweite Börsenhandelstag vor dem ersten Liefertag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den Gold-Future-Kontrakt an der Terminbörse. Erster Liefertag ist derzeit der erste Börsenhandelstag des maßgeblichen Kontraktmonats. Sollten sich die Regeln der Terminbörse im Hinblick auf den ersten Börsenhandelstag, den ersten Liefertag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend. Durch den Rollvorgang wird der Wert des Faktor-Index nicht beeinflusst.

(b) Außerordentliche performancebedingte Indexanpassung

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden **Anpassungsschwelle "B"** versehen. Unmittelbar nach Feststellung des Basiswertschlusskurses (die "Basiswertreferenz") errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige **Anpassungsschwellenkurs** aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle "B" in Höhe von 90,625%. Sobald nachfolgend ein von der Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), findet eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt.

In einer Formel ausgedrückt führt folgendes Ereignis zu einer außerordentlichen performancebedingten Indexanpassung:

$$\text{Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes} \leq \text{Basiswertreferenz} \times B$$

Die außerordentliche Anpassung wird bei Erreichen oder Unterschreiten des Anpassungsschwellenkurses durch einen während des Börsenhandelstags zum Zeitpunkt s festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes durchgeführt, indem

- (i) die Basiswertreferenz auf den Anpassungsschwellenkurs und
- (ii) die Indexreferenz auf den sich aus dieser neuen Basiswertreferenz als Basiswertschluss (T) ergebenden Indexwert gleich Faktor-Index (T) gesetzt wird, welcher sich gemäß obiger Formel ergibt.

Der unmittelbar danach gültige Anpassungsschwellenkurs ergibt sich aus dem Produkt des zum Anpassungsereignis führenden Anpassungsschwellenkurses und der Anpassungsschwelle "B".

Der Anpassungsschwellenkurs wird auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, wie sie die Terminbörse für die Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes zugrunde legt, derzeit eine Nachkommastelle. Dabei wird die gerundete bzw. letzte dargestellte Nachkommastelle des Anpassungsschwellenkurses bei einem Faktor-Index (Long) auf den an der Terminbörse theoretisch nächst möglichen feststellbaren bzw. handelbaren Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes abgerundet. Dies ist erforderlich, soweit Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Terminbörse nur in bestimmten Kursschritten, z. B. in 0,5-Schritten, festgestellt bzw. gehandelt werden.

Die Finanzierungskomponente wird bis zum nächsten **Beobachtungszeitpunkt** durch Setzung von $d=0$ auf den Wert Null gesetzt, damit keine mehrfache Erfassung dieser Komponente erfolgt.

E. Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend und der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte Indexschlusskurs an jedem Börsenhandelstag regelmäßig um bzw. nach 17:30 Uhr, Frankfurter Zeit, berechnet und im Internet veröffentlicht (der "**Indexschlusskurs**"). Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, der Indexschlusskurs, weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz wie in Abschnitt C. (b) beschrieben und Indexanpassungen wie in Abschnitt D. beschrieben) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite abrufbar bzw. einsehbar.

F. Indexrisiken

(a) Risiken in der Hebelkomponente

Anleger investieren über diesen Faktor-Index mittelbar in die 8-fache positive Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Faktor-Index beziehenden Faktor-Zertifikate die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter der Berücksichtigung der zukünftigen Wertentwicklung an den Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Indexkonzeptes eine Beurteilung der möglichen 8-fachen positiven Wertentwicklung des Faktor-Index vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Faktor-Index wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von Kursrückgängen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Faktor-Index führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Faktor-Index zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Faktor-

Index negativ entwickelt, d.h. Kursrückgänge im Maßgeblichen Future-Kontrakt erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Faktor-Index und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Faktor-Index führt.

(b) Risiken in der Finanzierungskomponente

Anleger tragen das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Faktor-Index reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgt. Blicke der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes unverändert, kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, Null beträgt.

G. Marktstörungen bei der Berechnung des Index

Die Berechnung des Faktor-Index wird ausgesetzt, sofern eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) vorliegt. Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- (i) die Terminbörse aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des Maßgeblichen Future-Kontraktes aussetzt, oder
- (ii) der Handel des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Terminbörse eingeschränkt ist und diese Einschränkung nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.

Sollte an einem Börsenhandelstag eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen (der "**Marktstörungstag**"), ist für die Berechnung des Indexschlusskurses der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Terminbörse festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Marktstörungstag folgenden Börsenhandelstag beendet, so ist für die Berechnung des Indexschlusskurses der an diesem fünften Börsenhandelstag von der Terminbörse festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des Indexschlusskurses erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes festsetzen.

Sollte an einem Rolltermin zum Rollzeitpunkt eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen, erfolgt die Berechnung des Indexschlusskurses unmittelbar nach Beendigung der Marktstörung auf Basis der nächsten festgestellten Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Terminbörse, es sei denn, eine Marktstörung liegt an allen zwei auf einen Rolltermin unmittelbar

folgenden Börsenhandelstagen vor. Sofern dies der Fall ist, wird unabhängig davon, ob an diesem zweiten Börsenhandelstag eine Marktstörung vorliegt, die Feststellung des Ersatzkurses des Maßgebliche Future-Kontraktes nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Maßgeblichen Future-Kontraktes sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Indexberechnungsstelle festsetzt.

Die Indexberechnungsstelle ist, soweit dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint, nach billigem Ermessen berechtigt, die Commodity Exchange Inc. (COMEX) als Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch eine andere Terminbörse, an der entsprechende Future-Kontrakte gehandelt werden, zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird an den Stellen veröffentlicht, an denen auch die Kurse des Faktor-Index veröffentlicht werden.

H. Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert von 100,00 Punkten berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index entsprechend der beschriebenen Indexberechnungsmethode. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderungen der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Ist nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Indexberechnungsstelle feststellen, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen, so ist HSBC Trinkaus und Burkhardt AG, Düsseldorf, berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle

(einschließlich der dann für die Veröffentlichungen gemäß Abschnitt **E. Indexveröffentlichungen** wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise <ul style="list-style-type: none">- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 28. Dezember 2017 (der "Basisprospekt") verstanden werden.- Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "Registrierungsformular") stützen.- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.- Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts <ul style="list-style-type: none">- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. <p>Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß §9 WpPG.- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich

	<p>etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.</p> <p>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten			
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.			
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft			
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.			
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken			
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe			
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der " HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern "). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen			
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen			
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten			
	31.12.2015 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	30.06.2016 (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)	30.06.2017 (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)

Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	91,4 ³⁾	91,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	34,1 ^{2), 4)}	34,1 ⁵⁾
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	21.670,5	23.084,8	25.217,6 ³⁾	27.345,7
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	19.720,7 ¹⁾	20.844,8 ¹⁾	23.299,6 ¹⁾	25.091,9 ¹⁾
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.949,8	2.240,0	1.918,0	2.253,8
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,3 %	12,3 %	9,4 % ³⁾	12,6 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	721,3	774,8	397,1 ^{2), 4)}	411,5 ⁵⁾
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,2	4,4	-1,0 ^{2), 4)}	-0,1 ⁵⁾
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	530,4	567,9	287,2 ^{2), 4)}	285,6 ⁵⁾
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	217,4	229,9	116,5 ⁴⁾	153,2 ⁵⁾

¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2015 und 31.12.2016 ist der Konzernabschluss 2016 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns und zu den Stichtagen 30.06.2016 und 30.06.2017 der Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017

²⁾ Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017

³⁾ Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2016

⁴⁾ diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016

⁵⁾ diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind

Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.

B.14 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe

Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der

	<p>HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine</p>

	<p>Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate (die " Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ", die " Faktor-Zertifikate " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): TR3LX0.
	International Security Identification Number (ISIN): DE000TR3LX04.
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro (" EUR ") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der

	<p>Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.</p>
	<p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
	<p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt</p> <p>Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.</p> <p>Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.</p> <p>Notierungsart: Stücknotierung.</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.</p> <p>Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts (siehe C.20). Im Gegenzug tragen die Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. D. h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Faktor-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Einlösungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Indexberechnungsstelle (siehe C.20) festgestellten Referenzpreises (siehe C.19) des Basiswerts. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrundeliegende Bezugswert.</p> <p>Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen, der -neben einer Finanzierungskomponente- eine Hebelkomponente enthält, über welche der Basiswert an der Kursbewegung des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 überproportional (gehebelt) partizipiert. Im Basiswert entspricht die Hebelkomponente dem 8-fachen Kauf des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924. Dementsprechend führt ein Kursanstieg des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem 8-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Basiswert. Bei einem Kursrückgang des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über den vorgenannten Hebefaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.</p> <p>Der Referenzpreis wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d. h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Dementsprechend wirken sich die Währungswechselkurse des nicht in der Emissionswährung notierenden Basiswerts auf den Einlösungsbetrag aus. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am maßgeblichen Ausübungstag bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag ab.</p>

C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ersten Börsentag eines jeden Kalendermonats (die "Ausübungstage"), erstmals zum 1. Juni 2018 vorgenommen werden. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem 3. Juni 2019 (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von 7 Kalendertagen (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des in die Emissionswährung umgerechneten Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den in die Emissionswährung umgerechneten Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag. Dabei fällt die Höhe des Einlösungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.</p> <p>Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht) (der "Referenzpreis").</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Faktor 8 Gold-Future (long) Index (Jun17). ISIN: DE000TD99BP7 Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD") (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht) Indexberechnungsstelle: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (auch "Relevante Referenzstelle") Indexsponsor: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main Internetseite des Indexsponsors: http://www.icf-markets.de Terminbörse: Commodity Exchange Inc. (COMEX)</p> <p>Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts und der Indexberechnungsstelle, können der Internetseite der Indexberechnungsstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution,</p>

	<p>Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index, welcher wirtschaftlich betrachtet die 8-fache relative Wertveränderung des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 als einzige Komponente im Index abbildet.</p> <p>Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der 8-fachen Partizipation (Teilhabe) an der relativen positiven Performance des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924. Dementsprechend führt ein Kursanstieg des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu einem 8-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Basiswert. Bei einem Kursrückgang des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. D. h. über den vorgenannten Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.</p>
--	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p><u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität</u></p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:</p> <p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative „Germany 2020“ des Emittenten.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteiensrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie</p>
------------	---

	<p>Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Credit Spread = Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Einlösungsbetrag Null.</p> <p>Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.</p> <p>Währungsrisiken</p> <p>Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung</p>

des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.

Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).

Risiken bezüglich des Basiswerts

Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Aus diesem Grund müssen Anleger berücksichtigen, dass sie mit dem Wertpapier bezogen auf diesen Basiswert mittelbar in die 8-fache positive relative Kursentwicklung des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 investieren und damit das Kursänderungsrisiko des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 überproportional/gehebelt tragen. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Basiswert beziehenden Wertpapiere die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 unter der Berücksichtigung der zukünftigen Kursentwicklung an den Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Konzeptes des Basiswerts eine Beurteilung der möglichen 8-fachen Kursentwicklung des Basiswerts vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924, so dass dies im Falle von Kursrückgängen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Basiswert zugrundeliegenden Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts negativ entwickelt, d. h. Kursrückgänge im Gold-Future-Kontrakt, ISIN: XC0009656924 erfolgen, und es zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Basiswerts und damit auch des Werts der Wertpapiere und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Index und damit der Wertpapiere führt.

Anleger tragen zudem das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Basiswerts reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 erfolgt. Bliebe der Kurs des Gold-Future-Kontrakts, ISIN: XC0009656924 unverändert, würde sich der Wert des Basiswerts reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, Null beträgt.

Totalverlustrisiko

Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Einlösungsbetrag Null.

Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche

	Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.
--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p> <p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 2.400.000 Zertifikate Bezugsverhältnis: 0,01 Fremdwährung: US-Dollar ("USD") Erster Valutierungstag: 21. Mai 2018 Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 17. Mai 2018 Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 0,63 je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken oder die jeweilige Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten. Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen. Die Wertpapiere werden in Deutschland und in Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten. Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.</p>
E.4	<p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere anfänglich zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch</p>

	Direktbanken oder Hausbanken oder die jeweilige Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.
--	---